

# RS Lvwg 2020/12/9 LVwG-AV-331/001-2019

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 09.12.2020

## Rechtssatznummer

3

## Entscheidungsdatum

09.12.2020

## Norm

AWG 2002 §43

AWG 2002 §48

## Rechtssatz

Es handelt sich bei der Verlängerung des Einbringungszeitraumes nicht um eine –§ 112 WRG (Erstreckung der Baufrist) vergleichbare – bloße Verlängerung einer Frist, vielmehr ist das Konzept des Verlängerungsantrages gemäß § 48 Abs 1 AWG jenem des § 21 Abs 3 WRG (vgl LVwG Tirol, LVwG-2015/37/1890-3) insofern vergleichbar, als mit der Verlängerung des Einbringungszeitraumes ein neues Betriebsrecht im Anschluss an ein durch Zeitablauf untergegangenes Betriebsrecht verliehen wird (vgl Oberleitner/Berger, WRG3 § 21 Rz 10 mwH).

## Schlagworte

Umweltrecht; Abfallwirtschaft; Baurestmasse; Deponie; Nachsorgephase; Sicherstellung;

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:LVWGNi:2020:LVwG.AV.331.001.2019

## Zuletzt aktualisiert am

08.02.2021

**Quelle:** Landesverwaltungsgericht Niederösterreich LVwg Niederösterreich, <http://www.lwvg.noe.gv.at>

© 2024 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)